

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 2 F 515/18 (AG Northeim) -

Das Sachverständigengutachten der Sozialpädagogin Susanne H[REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Die Sachverständige nimmt irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar.

Für die angebliche narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung des Kindesvaters kann die Sachverständige – die wohlgermerkt keine Psychologin, sondern eine Sozialpädagogin ist – in ihrem gesamten Gutachten keinen stichhaltigen Beleg nennen, der einer seriösen Diagnostizierung durch einen Psychologen standhalten würde. Die Sachverständige konnte nicht darlegen, weshalb ein Wechsel des Kindes zum Vater zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde.

Dass der Kindesvater den Idealvorstellungen der Sachverständigen nicht entspricht, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei

berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Das Kind allein auf Grundlage der Ausführungen einer gänzlich überforderten Sachverständigen in einer Dauerpflegestelle zu belassen, wäre zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen. Besonders zynisch ist in diesem Kontext folgender Satz, der auf Seite 91 des Sachverständigengutachtens zu lesen ist: „Die bisherige Umgangsfrequenz ist E■■■■ dauerhaft nicht zumutbar. Monatliche Kontakte, die kindgerecht gestalten werden, sollten nach einer Eingewöhnungszeit in der Dauerpflegestelle für Emilio geeignet sein. Inwieweit E■■■■ hiervon profitieren kann[,] hängt maßgeblich von der Akzeptanz der Unterbringung durch die Eltern ab.“ Anstatt das Erziehungsprimat der Eltern zu respektieren, wird den Eltern das Wahrnehmen elementarer Grundrechte negativ ausgelegt.

Dipl.-Psych. ■■■■■
■■■■■